

Universität Gießen

Widerspruch gegen das Hausverbot, ausgesprochen am 1.12.2009 für alle Gebäude und Flächen der Universität Gießen (Ihr Az. B 1 – 17/09)

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 1.12.2009 erteilte mir die Universität Gießen ein allgemeingültiges, für alle Gebäude geltendes und unbefristetes Hausverbot. Der darin genannte auslösende Grund hat sich aus meiner Sicht nie so, wie beschrieben, zugetragen. Weitere Gründe liegen bereits dreieinhalb Jahre zurück und können schon von daher kaum als Grund für ein nun ausgesprochenes Hausverbot herausgezogen werden. Zudem ergeben die benannten Gründe keine ausreichende Basis für ein derartig weitreichendes Verbot her.

Das Hausverbot verstößt gegen die verfassungsrechtlich garantierte Presse- und Forschungsfreiheit.

Ich erhebe daher Widerspruch gegen das Hausverbot.

Weitere Begründung:

Der Anlass meines Aufenthaltes in den universitären Räumen am 3.4.2009 war ein doppelter:

1. Ich hatte bei einem vorherigen, in keiner Weise in Frage gestellten Aufenthalt in den Fluren mit einer mit dort beghnenden Mitarbeiterin des Instituts abgesprochen, dass ich neben den dort ausliegenden und aushängenden einseitig die Gentechnik bejubelnden und Gentechnekkonzerne bewerbenden Schriften auch kritische Informationen auslegen dürfe. Nach diesem Gespräch war ich am 3.4. zu diesem Zweck erneut dort hingegangen. Ich hätte auch genau das nur gemacht und wäre nach der Auslage bzw. dem Aufhängen eines A3-Plakates wieder gegangen.

2. Meine Besuche in den Gängen der gentechnikbetreibenden sogenannten ForscherInnen des IFZ dienten der Dokumentation und Erforschung gerichteter Ausbildung und gekaufter Forschung. Ich bin in diesen Bereichen seit längerem tätig und habe entsprechende Veröffentlichungen gemacht bzw. Vorträge gehalten (z.B. am 14.12.2009 an der Ludwig-Maximilian-Universität in München). Öffentliche Forschung und im speziellen Universitäten müssen sich kritischen Blicken unterziehen. Zur Forschungsfreiheit gehört die Möglichkeit eines hinterfragenden Blickes in staatliche oder staatliche subventionierte Forschung. Meine Tätigkeit kann ebenso als Forschung begriffen werden wie die sogenannte Forschung, die ich wiederum durchleuchte. Im Gegensatz zu der von mir durchleuchteten Forschung im IFZ ist meine Forschung unabhängig und transparent, während zumindest Teile der Forschung im

IFZ als Gefälligkeitsforschung oder rein an Einnahmequellen orientierte Forschung betrachtet werden muss. Gegenüber staatlichen Stellen, z.B. Genehmigungsbehörden und Finanzgebern, ist es zu Falschangaben über die Inhalte und Ziele der Forschung gekommen. Während die Erforschung solcher Vorgänge unter die Forschungsfreiheit fällt, fallen Recherche und Dokumentation unter die Pressefreiheit. Ihnen steht kein gleichwertiges Gut auf Seiten der Universität Gießen gegenüber, weil mein Verhalten am 3.4.2009 in keiner Weise die Forschungstätigkeit behinderte. Dass einige Zeit Personen von ihrer Arbeit abgehalten wurden, lag daran, dass meine für die Abläufe in den von mir besuchten Instituten völlig unbedeutenden Tätigkeiten (Aufhängen eines Plakates, Auslegen von Informationsschriften, Fotografieren der Auslagen und Aushänge) unterbunden werden sollten und dazu von Prof. Imani sogar körperliche Gewalt ausgeübt wurde, was die Aufmerksamkeit erst erregte.

Schon diese Gründe zeigen, dass ich ein gerechtfertigtes Interesse am Besuch der Gentechnik durchführenden Abteilungen im IFZ hatte. Gegen diese geschützten Interessen würde ein Hausverbot verstoßen. Zudem ist die Begründung des Hausverbotes aus mehreren weiteren Gründen nicht haltbar:

1. Verspätete und mehrfach wechselnde, auslösende Begründung

Das jetzt erfolgte Hausverbot basiert auf einer Begründung, die Vorgänge beschreibt, die auch in der Darstellung der Uni selbst bereits anders ausfielen. Es handelt sich um Ablaufbeschreibungen, die nicht den Tatsachen entsprechen, sondern so formuliert wurden, wie sie nach Auffassung der Universität rechtlich eher Bestand haben können.

Insgesamt liegen bereits drei Ablaufbeschreibungen der Universität vor, die sich erheblich voneinander unterscheiden und offensichtlich rechtlichen Erfordernissen angepasst wurden. Die erste Beschreibung findet sich im ersten Hausverbot vom 8.4.2009, die zweite in der Stellung zu Klage vom 24.8.2009 und die dritte im jetzigen, neu ausgesprochenen Hausverbot vom 1.12.2009.

Im Text vom 8.4.2009 findet sich z.B. die Behauptung, ich hätte Mitarbeiter fotografiert – dieser Vorwurf wird in den weiteren Schreiben nicht wiederholt.

Im Text vom 24.8.2009 kommen etliche Vorwürfe hinzu, die im Text vom 8.4.2009 nicht erhoben wurden und auch am neuen Hausverbot vom 1.12.2009 so nicht behauptet werden –

2. Weit zurückliegende weitere Begründungen

Des weiteren führen Sie als Begründung ein lange zurückliegendes Ereignis heran, nämlich die angekündigte Unschädlichmachung (Versuch) von gentechnisch veränderten Organismen, bei denen sich die durchführenden Stellen nachweislich nicht an die Sicherheitsauflagen gehalten und nicht genehmigte, riskante Experimente durchgeführt haben. Der Vorgang datiert vom 2.6.2006 und soll als Begründung für ein Hausverbot ab 1.12.2009 dienen. Es ist offensichtlich, dass hier kein Zusammenhang besteht, sondern das Hausverbot durch meine Recherche in den Institutsräumen der Agro-GentechnikerInnen im IFZ ausgelöst wurde.

3. Unverhältnismäßigkeit des Hausverbotes

Das Hausverbot ist unverhältnismäßig. Wenn Sie der – kleinkrämmischen – Auffassung wären, neben Werbung von Gentechnikkonzernen und Lobbyverbänden keine kritischen Plakate und Schriften in ihren Räumen erdulden zu wollen, dann hätten Sie dieses verbieten können und müssen. Als ich am 3.4.2009 die Räume betrat, tat ich das auch aufgrund einer Anfrage, ob ich solche Sachen auslegen bzw. aushängen könne, was bejaht wurde. Es gab daher keinerlei Grund für mich, daran zu zweifeln, dass dieses möglich sein würde und mein Betreten rechtens wäre. Ohne Rücknahme dieser Zusicherung wurde ich von Prof. Imani verbal und körperlich angegriffen, um mich aus dem Gebäude (über einen mir unbekanntem Nebeneingang) zu bringen. Erst infolge dessen entstand ein Streitgespräch, welches wiederum Aufmerksamkeit erregte und dazu führte, dass mehr Personen auf den Gang kamen – wo sich

das gesamte Geschehen abspielte (also die eigentlichen Tätigkeiten des Instituts in keiner Weise beeinträchtigt wurden). Diese Vorgänge und das Hausverbot stehen bereits in keinerlei Verhältnismäßigkeit zueinander.

4. Missbrauch des Hausrechts zum Verunmöglichen kritischer Positionen

In Ihrem Hausverbot sprechen Sie offen vom „Missbrauch der Institutsflächen für Protestkundgebungen“, vor denen Sie die Uni generell zu schützen hätten. Ich will nicht in Frage stellen, dass Sie Ihre Arbeit so begründen. Der Satz zeigt, aus welcher Motivation heraus Sie handeln. Sie wollen eine stromlinienförmige, kritikfreie, aber geldschwere Forschung, die sich demokratischer Kontrolle entzieht. Ihnen reicht nicht, dass Sie aufgrund der privilegierten Stellung der Universität mit erheblichen Hauptamtlichenzahlen, Räumlichkeiten, Etats, eigener Presse- und Rechtsabteilung sowie vielen Verflechtungen mit Geldgebern, Behörden, Stadtverwaltung und mehr ohne bessere Möglichkeiten im gesellschaftlichen Meinungskampf gegenüber unabhängigen AkteurInnen haben. Sie möchten die Handlungsmöglichkeiten der Ihnen nicht unterwürfigen oder wohlgesonnenen Personen formal auf Null reduzieren. Dieses widerspricht aber der Meinungs-, Forschungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit. Es ist kein gleichwertiges Recht auf Kritikfreiheit der Institution Universität.

Ich möchte mein Erschrecken ausdrücken, dass ein demnächst als Universitätspräsident fungierender Wissenschaftler offen aussagt, seine Universität

Den ausschließlich sehr ungenauen Angaben über das vermeintliche Geschehen des 3.4.2009 widerspreche ich. Quellen und Belege sind nicht genannt. Richtig ist allein, dass ich das IFZ auf den zentralen Gängen betreten und nach vorheriger Abklärung mit einer Person des Instituts Fotos von Auslagen auf dem zentralen Gang gemacht habe. Währenddessen wurde ich von einem mir bereits als aggressiv bekannten Professor Imani körperlich attackiert und schließlich sogar - was im Hinblick auf das Hausverbot sehr interessant ist - am Verlassen des Ganges gehindert. Ich wollte, um einer Konfrontation zu entgehen, das Institut verlassen, wurde daran aber gewaltsam gehindert! Mein lautstarker Protest gegenüber dieser durchaus als Freiheitsberaubung wertbaren Handlung des jähzornigen Professors führte dann erst dazu, dass andere Personen aus verschiedenen Räumen erschienen, um zunächst passiv die Abläufe zu beobachten. Das gesamte Geschehen lief auf dem Gang, auf dem sich vorher niemand außer mir befand – was bereits zeigt, dass ich niemanden von mir aus bedrängt oder auch nirgends unbefugt eingedrungen war.

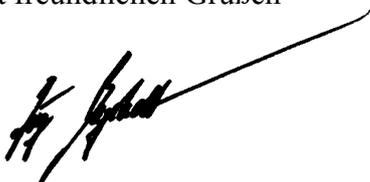
Die körperlichen Angriffe von Professor Imani setzten sich auch fort, als weitere Personen vor Ort waren. Das führte zu der unglücklichen Situation, dass eine etwas heftigere Attacke von Imani gegen mich einige Ausfallbewegungen erforderte, damit ich das Gleichgewicht halten konnte. Dabei kollidierte ich mit einer hinter mir stehenden Person.

IFZ-Beschäftigte habe ich nie fotografiert.

Unabhängig davon würden die nicht belegten und sehr ungenauen Angaben kein Hausverbot rechtfertigen, schon gar nicht in diesem Umfang.

Daher ist dieses aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a cursive name. The signature is positioned at the end of the letter, below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.